

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Bereitstellungstag:
04.04.2022

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Erlass vom 25.03.2022 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 16.02.2022 für das Haushaltsjahr 2022 erlassenen Haushaltssatzung gemäß § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung bestätigt. Der auf 3.300.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wurde gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 werden ab Dienstag 05.04.2022 bis Mittwoch 13.04.2022 (je einschließlich) im Rathaus, Rathausstr. 10, Lauffen a.N., im Zimmer 26 öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Interessierte melden sich bitte zur Einsicht vorab telefonisch unter 07133/106-0. Wir gewähren Ihnen dann die gewünschte Einsicht.

Stadt Lauffen a.N.

Landkreis Heilbronn
902.41

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.02.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	28.798.400
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-30.520.200
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	-1.721.800
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-1.721.800
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-1.721.800

2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	28.107.100
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-28.577.800
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-470.700
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.824.800
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-7.669.500
2.6	Veranschlagter Finanzierungsüberschuss /- bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.844.700
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.315.400
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.300.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-240.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / - bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	3.060.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-255.400

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.300.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 6.000.000

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 390 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v.H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 355 v.H.

der Steuermessbeträge;

Lauffen a.N., den 29.03.2022

Gez
Waldenberger
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.